

BESCHLÜSSE

IM GEGENSEITIGEN EINVERNEHMEN GEFASSTER BESCHLUSS (EU) 2019/1199 DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 13. Juni 2019

über die Festlegung des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 341,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ wird die Europäische Arbeitsbehörde errichtet.
- (2) Der Sitz der Europäischen Arbeitsbehörde sollte festgelegt werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Arbeitsbehörde hat ihren Sitz in Bratislava.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2019.

Der Präsident

M.C. BUDÁI

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21).